



Stadtplanungsamt

06.09.2021

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Brinkmann

Telefon: 492-6143

BrinkmannL@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Nutzung von Solarenergie im Geltungsbereich der Altstadtsatzung und im Geltungsbereich weiterer Erhaltungssatzungen

Beratungsfolge

08.09.2021	Beirat für Stadtgestaltung	Vorberatung
23.09.2021	Ausschuss für Stadtplanung und Stadtentwicklung	Vorberatung
29.09.2021	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Hauptausschuss beschließt, die Nutzung von Solarenergie im Geltungsbereich der Altstadtsatzung und im Geltungsbereich weiterer Erhaltungssatzungen als Maßnahme des Klimaschutzes zu forcieren. Die Möglichkeiten der neueren Entwicklung bei der Produktion und Gestaltung von Solaranlagen sollen dabei entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik (z.B. Solarziegel) Berücksichtigung finden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, über die schon nach Satzungsinhalten (der 11 eigenständigen Erhaltungssatzungen) zulassungsfähigen Solarenergieanlagen und Gründächern hinaus auch zusätzliche gut gestaltete Solaranlagen und Gründächer im Wege einer Abweichung nach § 69 Bauordnung NRW zuzulassen. Ferner wird die Verwaltung beauftragt, hierzu den Beirat für Stadtgestaltung zur Beurteilung der stadtgestalterischen Fragen einzubeziehen.
3. Die Verwaltung informiert den Ausschuss für Stadtplanung und Stadtentwicklung über Abweichungen nach § 69 Bauordnung NRW, die Solaranlagen und Gründächer im Bereich der Altstadtsatzung und weiterer Satzungsgebiete zum Gegenstand haben, sowie über die entsprechende Beratung im Beirat für Stadtgestaltung.
4. Der Ratsantrag der Fraktionen Bündnis 90/ Die Grünen/GAL, der SPD-Fraktion, der Ratsgruppe Volt und der Fraktion (ehem. Ratsgruppe) Die PARTEI/ÖDP vom 11.05.2021 und der Ratsantrag der CDU-Fraktion vom 15.06.2021 zur behutsamen Weiterentwicklung der Altstadtsatzung haben sich hiermit erledigt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen des Beschlussvorschlages bestehen in einem höheren Personalaufwand in der Verwaltung und bei den Mitgliedern des Gestaltungsbeirates bei der Begleitung von Planungen und Entscheidungen über Abweichungsentscheidungen. Eine unmittelbare direkte finanzielle Belastung des städtischen Haushaltes würde hingegen nicht erfolgen.

Zielsetzungen der Ratsanträge

Die Auswirkungen der globalen Erwärmung sind auch in der Stadt Münster zu spüren. Die zu heißen und trockenen Sommer sowie Starkregenereignisse der letzten Jahre haben dies deutlich zutage treten lassen. Die menschengemachte globale Erwärmung bedroht zukünftig die Lebensqualität, den Wohlstand und die Zukunftsperspektiven der Menschen in Münster und weltweit. Deswegen hat der Rat der Stadt Münster mit dem Beschluss zum Handlungsprogramm Klimaschutz 2030 (V/0770/2019/1) vom 11.12.2019 über das Ziel des Masterplan 100% Klimaschutz hinaus das Ziel, möglichst bis 2030 klimaneutral zu werden, beschlossen.

In den verschiedenen Handlungsfeldern (u.a. Mobilität, Neubau, Gebäudebestand) muss in den kommenden Jahren eine CO₂-Reduktion erfolgen, um das Ziel der Klimaneutralität zu erreichen. Die Nutzung von Solarenergie ist hier ein zentraler Baustein, da Strom regenerativ und kostengünstig erzeugt wird.

Mit dieser Zielsetzung haben Fraktionen Bündnis 90/ Die Grünen/GAL, der SPD-Fraktion, der Ratsgruppe Volt und der Ratsgruppe Die PARTEI/ÖDP mit Ratsantrag vom 11.05.2021 sowie die CDU-Fraktion mit Ratsantrag vom 15.06.2021 beantragt, die Altstadtsatzung zu ändern, um die Nutzung in ihrem Geltungsbereich zu fördern. Gleichzeitig wird in den vorliegenden Ratsanträgen die hohe Bedeutung der gestalterischen Qualität der Altstadt von Münster zum Ausdruck gebracht und die Altstadtsatzung als ein unverzichtbares Instrument angesehen, um gravierende Eingriffe zu vermeiden und den Wert zu erhalten, den Gebäude und Straßenzüge darstellen.

Insofern stellt sich die Frage, wie die Nutzung von Solarenergie auch im Geltungsbereich der Altstadtsatzung und im Geltungsbereich weiterer Erhaltungssatzungen gefördert werden kann und gleichzeitig den Zielsetzungen der Gestaltungssatzungen entsprochen werden kann.

Ausgangslage

Wie viele eigenständige Erhaltungssatzungen gibt es und wie sind diese strukturiert?

Neben der Altstadtsatzung gibt es zehn weitere eigenständige Erhaltungssatzungen welche zum Teil parallel mit Bebauungsplänen verabschiedet wurden. Entsprechend der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Rechtsgrundlage, bedarf nur die Änderung und der Abbruch einer Genehmigung (§ 39 h BundesBauGesetz) oder darüber hinaus auch die Errichtung von Gebäuden (§ 172 Baugesetzbuch). Daneben gibt es noch einige Bebauungspläne, welche Festsetzungen nach § 39 h BundesBauGesetz oder § 172 BauGB beinhalten. Die elf eigenständigen Erhaltungssatzungen sind teilweise mit Gestaltungsfestsetzungen kombiniert, welche aufgrund des § 89 der Landesbauordnung (BauONRW) bzw. der jeweiligen Vorgängervorschriften Bestandteil von Satzungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches werden dürfen.

Die Satzungen sind im Folgenden:

- Altstadtsatzung (§ 172 BauGB) – mit Gestaltungsfestsetzungen
- Nordviertel (§ 172 BauGB) – ohne Gestaltungsfestsetzungen
- Dechaneiviertel (§ 172 BauGB) – ohne Gestaltungsfestsetzungen
- Dachsleite (§ 172 BauGB) – mit Gestaltungsfestsetzungen
- Ortskern Angelmode (§ 172 BauGB) – mit Gestaltungsfestsetzungen
- Zum Erlenbusch (§ 172 BauGB) – mit Gestaltungsfestsetzungen
- Ostviertel (§ 39 h BBauG) – ohne Gestaltungsfestsetzungen
- Grüner Grund (§ 39 BBauG) – ohne Gestaltungsfestsetzungen, weit überwiegend Denkmale
- Schnorrenburgviertel (§ 39 h BBauG) – ohne Gestaltungsfestsetzungen, fast alle Denkmale
- Wigbold Wolbeck (§ 39 h BBauG) – mit Gestaltungsfestsetzungen
- Havixburgweg / Sacre-Coeur-Weg (§ 39 BauGB) – mit Gestaltungsfestsetzungen

Bei den Erhaltungssatzungen ohne Gestaltungsfestsetzungen (Nordviertel, Ostviertel, Schnorrenburgviertel, Grüner Grund, Dechaneiviertel) dürfen Genehmigungen, welche zur Änderung durch Solaranlagen oder durch Gründächer nach diesen Satzungen erforderlich würden, nur versagt werden, wenn die jeweiligen baulichen Anlagen alleine oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägen oder von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sind.

Bei den Erhaltungssatzungen mit Gestaltungsfestsetzungen (Altstadtsatzung, Zum Erlenbusch, Sacre-Coer-Weg, Wigbold Wolbeck, Dorfkern Angelmodde, Dachsleite) können verschiedene Festsetzungen zur Gestaltung der Dachflächen und der Dachneigung betroffen sein, soweit Photovoltaikanlagen oder Gründächer realisiert werden sollen.

Warum ist die Altstadt in Ihrer Gestaltung besonders geschützt und welche Regelungen der Satzung können eine Unzulässigkeit von Solaranlagen nach sich ziehen?

Trotz Kriegszerstörung und wirtschaftlichen Wachstums hat die Stadt Münster den Charakter seiner Altstadt bewahrt. Die weitgehend originale Wiederherstellung prägender Einzelbauten, der am Vorkriegszustand orientierte Wiederaufbau des Prinzipalmarktes und anderer Altstadtquartiere sowie die Fortführung der seit 1913 bestehenden Gestaltungssatzung haben maßgeblich dazu beigetragen. Da die Altstadt Zentrum der Gesamtstadt ist, war ihre städtebauliche Entwicklung begleitet vom aufmerksamsten Interesse der gesamten Bürgerschaft. (aus der Begründung der Altstadtsatzung).

Die zuletzt im Jahre 2004 geänderte Altstadtsatzung ist eine nach § 172 BauGB und § 89 der Landesbauordnung kombinierte Erhaltungs- und Gestaltungssatzung. Aus § 2 der Satzung erfolgt eine Genehmigungspflicht, welche entsprechend der Rechtsgrundlage des § 172 BauGB ermöglicht, dass eine präventive Prüfung – also vor Durchführung eines Vorhabens – erfolgt. Ohne die nachfolgenden Gestaltungsregelungen der §§ 3 bis 24 der Altstadtsatzung dürfte die nach § 172 BauGB für die Änderung von baulichen Anlagen erforderliche Genehmigung nur versagt werden, wenn die jeweilige bauliche Anlage alleine oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt oder von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung dürfte nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt würde.

Die §§ 4 - 8 der Altstadtsatzung definieren in diesem Zusammenhang besonders schutzwürdige Bereiche in der Altstadt. Von den Gestaltungsregelungen der Altstadtsatzung sind für die Anlagen zur Nutzung von Solarernergie die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze des § 3 der Altstadtsatzung maßgeblich, insbesondere die folgenden Regelungen:

§ 3 Abs. 1 der Altstadtsatzung:

Im Geltungsbereich dieser Satzung müssen bauliche Anlagen nach Anordnung, Umfang, Form, Gliederung, Material und Farbe mit dem historischen Charakter in Einklang gebracht werden. Spiegelnde Materialien sowie grelle Farben und Lichtprojektionen sind unzulässig.

§ 3 Abs. 5 der Altstadtsatzung:

Dächer sind mit einer Neigung von mindestens 35°, höchstens 60° zu versehen und mit roten Tondachziegeln zu decken. Für Hintergebäude können Ausnahmen zugelassen werden.

Welche Solarenergienutzung und Gründachausbildung sind mit der Altstadtsatzung – ohne die Erteilung einer Abweichung bzw. Befreiung – zulassungsfähig?

Flachdächer:

Vorhandene oder auch neu entstehende Flachdachgebäude entsprechen nicht der Regelvermutung des § 3 (5) der Altstadtsatzung, wonach Dächer mit einer Neigung von 35° bis 60 ° vorgeschrieben und regelmäßige Ausnahmen nur für Hintergebäude vorgesehen sind. Neue Flachdachgebäude im Straßenraum entstehen daher entweder aufgrund von Spezialregelungen eines Bebauungsplanes (z.B. Stubengassenbebauung) oder aufgrund einer Abweichung nach § 69 BauONRW, welcher i.d.R. eine Einbeziehung des Gestaltungsbeirates der Stadt Münster und des Planungsausschusses vorangegangen ist.

Wenn dunkle Photovoltaikanlagen keine Blendwirkungen nach sich ziehen und ohne Rahmen aus (spiegelndem) Metall hergestellt werden, so steht auch § 3 (1) Satz 2 der Altstadtsatzung einer Photovoltaikanlage nicht entgegen. Im Zweifel lässt sich die Frage der Blendwirkung über gutachterliche Betrachtungen belegen; letztere werden zur Vermeidung von Nachbarrechtsverletzung bereits häufig erstellt (vgl. Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 21.07.2017, Az.: I-9 U 35/17). Eine Aufständerrung im „Horizontalformat“ hinter einer Attika ist besonders geeignet, kaum wahrnehmbar zu sein und damit auf einem Flachdach mit dem Charakter der historischen Altstadt (vgl. § 3 (1) Satz 1 der Altstadtsatzung) vereinbar zu sein. Am Beispiel der Bauvoranfrage des Landesmuseums am Domplatz lässt sich aufzeigen, wie dieses potentiell umgesetzt werden kann.

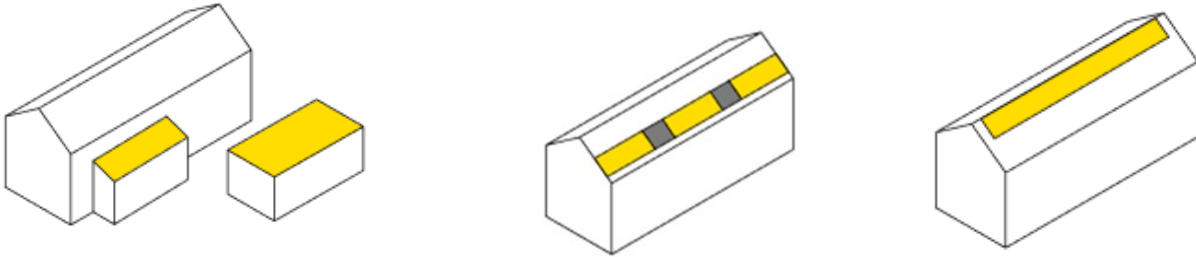


Quelle: Fotomontage des LWL

Unter den zuvor beschriebenen Rahmenbedingungen eignet sich beispielsweise das Dach des Landesmuseums, um im Stadtraum unauffällig aber auf großer Fläche Photovoltaik zu installieren. Die in der Simulation dargestellten 494 Module mit einer Leistung von 167,96 kWp lassen dabei eine jährliche Erzeugung von 151.164 kWh/a erwarten (ausreichend für ca. 50 Haushalte mit 4 Personen).

Hintergebäude:

§ 3 Abs. 5 der Altstadtsatzung regelt in Satz 2, dass von den Anforderungen des Satzes 1 – welcher die Dachneigung von 35 Grad bis 60 Grad und rote Tondachziegel vorgibt – bei Hintergebäuden Ausnahmen zugelassen werden können.



Zeichnung: Broschüre des bayrischen Staatsministeriums des Inneren, Bau und Verkehr: „Solaranlagen gut gestalten“

Hintergebäude, welche sich i.d.R. dadurch auszeichnen, dass diese der Einsicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entzogen sind, sind bei Beachtung des § 3 Absatz 1 (entspiegelt / blendfrei) ebenfalls einer Ausnahme und damit schon derzeit einer Zulassung nach pflichtgemäßen Ermessen zugänglich. Daher sind Hintergebäude und von der Straßenseite abgewandte Dachflächen auch diejenigen, wo bereits in der Vergangenheit Photovoltaikanlagen in der Altstadt zugelassen wurden.



Foto: Hintere Dachseite im Bereich Bergstraße / Apostelkirche
Quelle: Luftbilder Stadt Münster

Nachfolgend werden unterschiedliche Varianten zur Förderung von Nutzung von Solarenergie im Geltungsbereich der Altstadtsatzung und im Geltungsbereich weiterer Erhaltungssatzungen dargestellt.

Variante 1: Zulassung von Solarenergie im Rahmen einer Abweichung

Welche Solarenergieanlagen wären im Rahmen einer Abweichung nach § 69 der Landesbauordnung (BauONRW) von der Gestaltungssatzung zulassungsfähig?

Von gestalterischen Festsetzungen – wie § 3 der Altstadtsatzung – können Abweichungen nach den Vorgaben des § 69 der Landesbauordnung (BauONRW) zugelassen werden. Eine Abweichung darf nach den Vorgaben des § 69 der Landesbauordnung erteilt werden, wenn diese mit dem Zweck der jeweiligen Anforderung vereinbar ist. Unter diesen Voraussetzungen sollen bereits heute gemäß § 69 Abs.1 Satz 2 Abweichungen zugelassen werden, wenn diese der Verwirklichung von Vorhaben zur Einsparung von Wasser oder Energie oder der Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum dienen. Damit hat der Landesgesetzgeber mit der Novellierung der Landesbauordnung (BauONRW) zum 01.01.2019 den Ermessensspielraum bei der Zulassung von Abweichungen zugunsten der Energieeinsparungen hervorgehoben. Abweichungen für Solaranlagen, welche zur Straßenseite oder zu öffentlichen Flächen und auf einem geneigten Dach mit roten Tondachziegeln errichtet werden sollen, bedürfen nach Zuständigkeitsordnung der Stadt Münster – Ziffer 10.2.3 – derzeit der Zustimmung des zuständigen Planungsausschusses.

Variante 2: Änderung der Satzungen

Welche Verfahrensvorschriften wären zu beachten, wenn die Gestaltungsfestsetzungen der Satzungen geändert werden sollen?

Die gesetzliche Grundlage für den Erlass von örtlichen Bauvorschriften, welche die Gestaltung baulicher Anlagen betreffen, ist § 89 (1) der Landesbauordnung (BauONRW). Vor Inkrafttreten der jetzigen Landesbauordnung am 01.01.2019 gab es in den jeweiligen Vorgängervorschriften identische bzw. ähnliche Regelungen. Örtliche Bauvorschriften können zusammen mit einem Bebauungsplan oder einer sonstigen städtebaulichen Satzung beschlossen werden. Die Erhaltungssatzungen nach § 172 BauGB sind den sonstigen städtebaulichen Satzungen hinzu zu rechnen. Entsprechend den Vorgaben des § 89 (2) Satz 2 BauONRW sind vor Erlass, und damit auch vor Änderung der Satzung die verfahrensrechtlichen Regelungen der §§ 13, 13 a und 13b des Baugesetzbuches (BauGB) zu berücksichtigen. Nach diesem vereinfachten Verfahren ist entsprechend § 13 (2) BauGB gleichwohl die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange erforderlich.

Genehmigungspflicht nach § 172 BauGB (Erhaltungssatzung)

Unabhängig von Abweichungsregelungen nach Landesbauordnung oder einer Änderung der gestalterischen Festsetzungen in den Satzungen ist im Geltungsbereich der Altstadtsatzung (und der weiteren Erhaltungssatzungen) die Genehmigungspflicht nach § 172 BauGB zu betrachten.

Der Zweck der Regelungen der Altstadtsatzung ist eine gute Gestaltung, wie diese in § 3 (1) Satz 1 der Satzung zum Schutz des Ortsbildes und der Stadtgestalt formuliert ist. Eine straßenseitige Photovoltaikanlage auf oder in einem Schrägdach mit roten Tondachziegeln wäre daher bei guter Gestaltung in Bezug auf Anordnung, Umfang, Form und Gliederung, Material und Farbe einer Genehmigung zugänglich. Je schutzwürdiger ein Bereich ist, um so sorgsamer ist der gebotene Umgang mit Anordnung, Umfang, Form und Gliederung.



Negativbeispiel Quelle: Broschüre des bayrischen Staatsministeriums des Innern, Bau und Verkehr: „Solaranlagen gut gestalten“

Eine straßenseitige Solaranlage, die dem Zweck einer qualitätvollen städtebaulichen Gestalt zuwider laufen würde, wäre daher auch keiner Genehmigung nach § 172 BauGB zugänglich.

Wie sind die Festsetzungen in den übrigen zehn Satzungsgebieten?

Die Genehmigungspflicht nach § 39 h des Bundesbaugesetz (BBauG) bzw. § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) gilt für alle weiteren zehn Satzungsgebiete; in fünf Satzungsgebieten kommen außerdem gestalterische Festsetzungen hinzu (s.o), welche im Detail unterschiedlich sind. Die an der Altstadtsatzung aufgezeigte Systematik von zulassungsfähigen Solaranlagen lässt sich dabei auf alle Satzungsgebiete übertragen; in den fünf Satzungen mit Gestaltungsfestsetzungen müsste jedoch im Wege von Abweichungsanträgen zu gestalterischen Festsetzungen entschieden werden.

Empfehlung der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt die Variante 1 zu verfolgen und Solaranlagen und Gründächer im Wege einer Abweichung nach § 69 Bauordnung NRW zuzulassen. Der mit der Änderung der Landesbauordnung 01.01.2019 hervorgehobene Ermessensspielraum bei der Zulassung von Abweichungen zugunsten der Energieeinsparungen eröffnet im Ergebnis eine gleichartige Förderung der Nutzung von Solarenergie im Geltungsbereich der Altstadtsatzung sowie weiterer Erhaltungssatzungen wie dieses im Wege der Satzungsänderungen erfolgen würde. Diese Vorgehensweise wirkt zudem zeitlich unmittelbar und kommt somit schnellstmöglich zur Anwendung. Zudem beinhaltet sie keine verfahrensbedingten Rechtsrisiken und erfordert keine zusätzlichen finanziellen und personellen Ressourcen. Ein politischer Beschluss macht diesen Ermessensspielraum erkennbar und unterstreicht die seitens Politik und Verwaltung getragene Zielsetzung des Klimaschutzes entsprechend der Klimaziele der Stadt Münster. Über die Einbeziehung des Beirates für Stadtgestaltung werden stadtgestalterische Fragen fachlich adäquat behandelt.

Demgegenüber kann festgestellt werden, dass die Änderungen der Altstadtsatzung sowie der weiteren Gestaltungssatzungen im Umfang (insgesamt 11 Satzungen) sehr umfassende Verfahrensschritte mit entsprechenden Rechtsrisiken und Verfahrenslaufzeiten notwendig machen würden.

Begründung zu den Beschlusspunkten

Zu 1:

Mit dem Handlungsprogramm Klimaschutz 2030 für Münster wird die Klimaschutzstrategie des Masterplans 100 % Klimaschutz mit einem konkreten Maßnahmenpaket für den Zeitraum von 2020 bis 2030 untermauert und bringt damit die Strategie in die Umsetzung. In dem politischen Beschluss zum Handlungsprogramm hat sich der Rat der Stadt Münster dazu bekannt, alsbald –möglichst bis 2030– klimaneutral zu werden. Um diese Ziele der Klimaneutralität zu erreichen, werden auch die Altstadt und die Stadtbereiche im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung mit ihrem solarenergetischen und ökologischen Potenzial in diesen Prozess einbezogen.

Zu 2:

Aufgrund der o.g. rechtlichen Ausgangslage und wegen der Fortentwicklung bei der Gestaltung, der Form und der Leistungsfähigkeit von Solaranlagen erscheint das Mittel der Abweichungsentscheidungen geeignet (neben den ohnehin zulassungsfähigen Solaranlagen) auf die Anordnung und Gestaltung von Solaranlagen Einfluss nehmen zu können, welche aufgrund der geplanten Positionierung sowie der Farb- und Materialwahl auch in der öffentlichen Wahrnehmung des Stadtbildes in Erscheinung treten würden. Die Zielsetzung einer hohen gestalterischen Qualität liegt den jeweiligen Satzungen und auch den eingegangenen Ratsanträgen zu Grunde. Diese

Zielsetzung mit dem Ziel einer hohen Nutzung der Solarenergie in Einklang zu bringen, dürfte durch eine generelle Zulässigkeit aller Formen, Anordnungen - und Farben hingegen nicht erreichbar sein. Aufgrund der Entwicklungen bei neueren Techniken für Solaranlagen (sogenannte „organische“ Photovoltaikanlagen, verschiedenfarbige Solaranlagen etc.) soll eine „Fortschreibung“ möglich sein, welche Alternativen zu den derzeit oftmals „kastenartigen“ und dunkel gefärbten Solaranlagen-Modulen schon jetzt und auch zukünftig bestehen dürften.

In diesem Zusammenhang und im Zusammenhang mit zukünftigen Einzelanträgen liegt die Kompetenz zur Beurteilung gestalterischer Fragen beim Beirat für Stadtgestaltung. Wie auch in der Anlage des Ratsantrages der Fraktion Bündnis90/Die Grünen/GAL, der SPD-Fraktion, der Ratsgruppe Volt und der Fraktion (ehem. Ratsgruppe) Die Partei/ ÖDP vom 11.05.2021 angestrebt, wird dessen wiederholte Einbeziehung i.d.R. eine qualitative Verbesserung und Einheitlichkeit in der Zulassungspraxis nach sich ziehen können. Ebenso stellt der Ratsantrag der CDU-Fraktion vom 15.06.2021 auf die Einbeziehung des Beirates ab. Die im Antrag insbesondere unter A), B), C) und E) genannten Aspekte können hier Gegenstand der Beratung sein.

Zu 3.:

Zu Abweichungen nach § 69 Bauordnung NRW, die Solaranlagen und Gründächer im Bereich der Altstadtsatzung und weiterer Satzungsgebiete zum Gegenstand haben, erfolgt eine Einbeziehung des Ausschusses für Stadtplanung und Stadtentwicklung.. Die Verwaltung informiert in diesem Zusammenhang über die entsprechende Beratung im Beirat für Stadtgestaltung.

zu 4.:

Der Ratsantrag der Fraktionen Bündnis 90/ Die Grünen/GAL, der SPD-Fraktion, der Ratsgruppe Volt und der Fraktion (ehem. Ratsgruppe) Die PARTEI/ÖDP vom 11.05.2021 schlägt in der Anlage folgende zusätzliche Regelungen für die Altstadtsatzung vor:

§ 2 (3) neu:

Die Erlaubnis nach Absatz 2 ist immer dann zu erteilen, wenn sich aus der Abwägung ergibt, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt, z.B. die Belange des Wohnungsbaus, des Klimaschutzes, des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie der Barrierefreiheit.

§ 2 (4) neu:

Der Gestaltungsbeirat ist bei der Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Beeinträchtigungen der städtebaulichen Gestalt in den in Absatz (3) genannten Fällen zu beteiligen. Dies gilt ebenso für die Etablierung möglicher Gründächer.

§ 3 (1) Satz 3 neu:

Sichtbare Photovoltaikmodule müssen die städtebauliche Gestalt berücksichtigen.

§ 3 (5) Satz 3 neu:

Ausnahmen von der genannten Farbgebung und Dachneigung können insbesondere für Dachbegrünungen und Photovoltaikanlagen im Sinne der gemäß § 2 (3) vorzunehmenden Abwägung zugelassen werden.

§ 3 (7) Satz 4 neu:

Abweichend hiervon können Dachaufbauten für Photovoltaikanlagen und für Aufzugüberfahrten im Sinne der in § 2 (3) vorzunehmenden Abwägung zugelassen werden.

Demnach entspricht es der Zielsetzung des Ratsantrages vom 11.05.2021, dass Solaranlagen und Gründächer welche dem hohen gestalterischen Anspruch des innerstädtischen Umfeldes genügen,

zukünftig zugelassen werden sollen. Um dieses zu erreichen wird im Ratsantrag eine Einbeziehung des Beirates für Stadtgestaltung vorgesehen.

Die Herbeiführung von „gut gestalteten“ Solaranlagen, deren Aufteilung nicht durch Lüftungsauslässe und Dachflächenfenster bestimmt wird, lässt sich alternativ zur Satzungsänderung – und auch zeitnäher – durch Abweichungsentscheidungen herbei führen.

Mit dem Ratsantrag der CDU-Fraktion vom 15.06.2021 wird eine sensible Weiterentwicklung bei der Anwendung der Altstadtsatzung angestrebt, wodurch PV- und Solarthermie- Installationen unter der Berücksichtigung der vielschichtigen äußeren Rahmenbedingungen möglich gemacht werden. Durch die im Beschlussvorschlag enthaltene Anwendung der rechtlich unterschiedlichen Zulassungsmöglichkeiten wird der im Antrag enthaltenen Zielsetzung – aber ohne Änderung des Satzungsinhaltes – entsprochen.

In Vertretung

Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

Anlage 1: Ratsantrag Ratsantrag der Fraktionen Bündnis 90/ Die Grünen/GAL, der SPD-Fraktion, der Rats-gruppe Volt und der Ratsgruppe Die PARTEI/ÖDP vom 11.05.2021

Anlage 2: Ratsantrages der CDU-Fraktion vom 15.06.2021

In Vertretung

gez.
Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

Anlage A

Anlage 1: Ratsantrag Ratsantrag der Fraktionen Bündnis 90/ Die Grünen/GAL, der SPD-Fraktion, der Rats-gruppe Volt und der Ratsgruppe Die PARTEI/ÖDP vom 11.05.2021

Anlage 2: Ratsantrages der CDU-Fraktion vom 15.06.2021